

4447 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 19. Jänner 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beteiligungsfondsgesetz geändert wird

Durch die gegenständliche Neuregelung wird die verwaltungsbehördliche Bewilligung für die vorzeitige Aufgabe von Beteiligungen durch die Beteiligungsfondsgesellschaften entfallen.

Dem Förderungszweck des Beteiligungsfondsgesetzes entsprechend soll ein Beteiligungsunternehmer mit einer "Mindestbeteiligungsdauer" rechnen können. Dieser Förderungszweck kann jedoch durch die Rechtsschutzmöglichkeiten eines zivilgerichtlichen Verfahrens auch allein gewährleistet werden. Die Überwachung der Wiederveranlagung der Erlöse aus der Aufgabe der Beteiligung kann auch mit einer bloßen Verständigung an das Bundesministerium für Finanzen erreicht werden. Die Wirksamkeit einer "Beteiligungsaufgabe" soll von dieser Verständigung nicht abhängig sein.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Jänner 1993 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 19. Jänner 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beteiligungsfondsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1993 01 26

Josef Faustenhammer
Berichterstatter

Anna Elisabeth Haselbach
Vorsitzende